



## DIENSTANWEISUNG DES LANDES-FEUERWEHRKOMMANDANTEN

### Verlängerung der Atemschutztauglichkeit

#### Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten über die vorübergehende Verlängerung der Atemschutztauglichkeit, sowie der ärztlichen Untersuchung für Atemschutzträger

- Aufgrund der aktuellen Lage und der damit verbundenen Überlastung der Arztpraxen wird ab sofort die Atemschutztauglichkeit aller derzeit tauglichen (ärztlich untersuchten und physisch getesteten) Atemschutzträger bis 31.03.2022 verlängert.
- Die Maßnahme soll die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren trotz der derzeitigen Einschränkungen sicherstellen und ist daher, bei Wegfall der Notwendigkeit, jederzeit widerrufbar.
- Die Richtlinie „Tauglichkeitsuntersuchungen für den Feuerwehrdienst im Oö. Landes-Feuerwehrverband“ wird ab sofort in den Punkten über die Atemschutztauglichkeit durch diese Dienstanweisung bis 31.03.2022 ausgesetzt und wird danach in ihrer ursprünglichen Form wieder gültig.
- Die Verlängerung der Tauglichkeit muss nicht in syBOS eingetragen werden. Bei Erfordernis einer Bestätigung über die generelle Verlängerung der Tauglichkeit, ist diese Dienstanweisung vorzulegen. Für folgende Untersuchungen gilt das Datum des ursprünglichen Ablaufs der Tauglichkeit.
- **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedes Feuerwehrmitglied vor jeder Übung und vor jedem Einsatz die persönliche momentane Einsatztauglichkeit eigenverantwortlich festzustellen hat. An einem Einsatz, einer Übung darf nur dann teilgenommen werden, wenn sich die Einsatzkraft im Hinblick auf ihre momentane gesundheitliche Verfassung den psychischen und physischen Anforderungen des bevorstehenden Einsatzes, der bevorstehenden Übung gewachsen fühlt.**
- Primär sind jene Personen als Atemschutzträger heranzuziehen, welche zum konkreten Zeitpunkt des Atemschutzeinsatzes auch unabhängig von dieser Dienstanweisung eine gültige Untersuchung und eine gültigen ASLT vorweisen können und eigenverantwortlich ihre tagesaktuelle Tauglichkeit festgestellt haben.
- Die Tauglichkeitsuntersuchung ist jedenfalls so rasch als möglich nachzuholen.
- Die Atemschutz-Leistungstest müssen weiterhin durchgeführt werden. Diese unterliegen den aktuell gültigen Maßnahmen für Übung und Ausbildung im Pflichtbereich.

Der Landes-Feuerwehrkommandant

Robert Mayer, MSc  
Landesbranddirektor